

ALT

## Richtlinien für die Fürther Kulturringe A bis D

1. Sinn und Zweck der Kulturringe ist es, Initiativen zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Fürth zu ergreifen und die den Kulturringen angeschlossenen Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen aus dem Fürther Stadtgebiet zu betreuen.
2. Kulturring A umfasst in Gruppe 1: Gesangsvereine,  
in Gruppe 2: Instrumentalmusikvereinigungen,  
Kulturring B umfasst die kirchlichen Musikvereinigungen,  
Kulturring C umfasst die bildenden Künstler,  
Kulturring D umfasst die Volks –und Brauchtumsvereinigungen einschließlich der volkstumsgebundenen Musikvereinigungen.

Die beiden Gruppen des Kulturrings A sowie die Kulturringe C und D wählen jeweils für 3 Jahre einen Vorsitzenden und Stellvertreter. Beim Kulturring B ist die Vorstandschaft des Vereins für Kirchenmusik maßgeblich.

3. Die Stadt Fürth stellt jährlich im Rahmen des Haushalts Mittel zur Jahresarbeit der Kulturringe zur Verfügung. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Kulturreferat einzureichen.

Das Kulturreferat überweist den Jahreszuschuss an die Kulturringe zu treuhänderischer Verwaltung und Bezuschussung von Aktivitäten der Mitglieder.

Die Zuschussgesuche müssen bis zum 1.4. eines Jahres mit dem entsprechenden Programmvorschlag und Kostenvoranschlag beim Vorsitzenden des zuständigen Kulturrings eingereicht werden.

Eine Übertragung eventuell nicht verbrauchter Mittel ins Folgejahr ist auf formlosen Antrag beim Kulturreferat möglich.

4. Die Kulturringe haben das Vorschlagsrecht für die Verteilung der Kultur- und Förderpreise der Stadt Fürth. Die Vorschläge sind bis zum 30. April jeden Jahres an das Kulturreferat zu richten. Die Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Fürther Kulturringe gehören dem Kuratorium für die Verleihung der Kultur- bzw. Förderpreise der Stadt Fürth an. Vorsitzender oder Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Kuratoriumssitzung verpflichtet.

Die Richtlinien treten ab 01.01.2002 in Kraft.